

(3) Die Leiter von Dienststellen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichts-anforderungen erhalten, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu be-nachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichts-anforderungen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, alle festgestellten ungenehmigten Bericht-erstattungen sofort einstellen zu lassen und den Befragten die Abgabe zu verbieten.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungs-straft bis zu 500 DM bestraft.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 3 die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter von anderen zentralen staatlichen Organen und die Vor-sitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist nur der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides berechtigt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist außerdem berechtigt, Anträge auf Verhän-gung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist ent-sprochen oder werden diese mit einer unzureichenden Begründung abgelehnt, so ist der Leiter der Staat-lichen Zentralverwaltung für Statistik berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah-rens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gel-ten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(5) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheidet der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord-nung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwal-tung für Statistik.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichts-wesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 546) dazu außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	I. V.: Dr. Wittkowski
	Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung

über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Juli 1956

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist dem Ministerrat direkt unterstellt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist Mitglied der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Die Struktur und die Aufgaben der Staatlichen Zen-tralverwaltung für Statistik werden in einem Statut geregelt.

§ 3

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung ihrer Pläne selbst verantwortlich.

(2) Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, Zahlenmaterial ihres Bereiches in eigener Verantwortung zu veröffent-lichen.

§ 4

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird ein volkseigener Rechenbetrieb geschaffen, der auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsfüh-rung arbeitet und die Aufgabe hat, statistisch-tech-nische Arbeiten für staatliche, wirtschaftliche und kul-turelle Organe und Einrichtungen durchzuführen,

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. April 1950 (GBl. S. 388),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1950 (GBl. S. 497),

der Beschluß des Ministerrates vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchfüh-rung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17).

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	I. V.: Dr. Wittkowski
	Stellvertreter des Vorsitzenden